

2. Angaben zur Niederlassung

Hinweis: Beenden Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit vor Ablauf von drei Jahren, kann die Prämie zeitanteilig für die vollen Kalendermonate, in denen Sie nicht freiberuflich tätig sind, zurückgefordert werden.

2.1. Anschrift der Niederlassung *

Art der Niederlassung (Mehrfachnennung möglich)	
Beleghebamme im Klinikum/ Krankenhaus	
Geburtshaus/ Hebammen geleitete Einrichtung (HgE)	
Eigene Praxis	
Sonstige: _____	
Name der Einrichtung/ Person	
Straße/ Hausnr.	
Postleitzahl	Ort
Datum des Beginns der Tätigkeit	
Örtlich zuständiges Gesundheitsamt nach Art. 10 Abs. 3 GDG	

2.2. Weitere Angaben zur Niederlassung

2.2.1 Handelt es sich bei dieser Niederlassung um eine hauptamtliche Tätigkeit? *

Ja Nein, die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt.

2.2.2 Handelt es sich um eine Erstanmeldung? *

Ja Nein, es handelt sich um eine Wiederaufnahme meiner freiberuflichen Tätigkeit.

Hinweis: Der Zeitraum zwischen der Abmeldung der vorangegangenen Tätigkeit als Hebamme und der Wiederanmeldung muss mindestens ein Jahr betragen.

Die Abmeldung meiner vorangegangenen freiberuflichen Tätigkeit nach Art. 10 Abs. 3 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) erfolgte zum:

Datum

2.2.3 Anzahl der Personen, die die Praxis/ Niederlassung betreiben:

Ich betreibe die Praxis/ Niederlassung:

alleine. gemeinschaftlich mit weiteren Personen:

Anzahl der weiteren Personen

2.2.4 Welche Leistungen werden im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit angeboten?

Hinweis: Mehrfachnennungen sind möglich.

Schwangerenbetreuung	Hausgeburten
Kurse	Beleggeburten
Wochenbettbetreuung	Geburten in HgE/ Praxis

3. Beigefügte Unterlagen

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen (Erklärungen und Nachweise) beigefügt:

Ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen im Original,

Ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung im Original,

Identitätsnachweis in Kopie (z. B. Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder Datenseite und Folgeseite 1 des Reisepasses),

Hinweis: Angaben, die für den Identitätsnachweis nicht erforderlich sind, können geschwärzt werden (z.B. Größe, Augenfarbe).

Nachweis über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 HebG in Kopie (Urkunde)

Nachweis über die Anmeldung einer Niederlassung beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 10 Abs. 3 GDG,

Hinweis: Der Nachweis der Anmeldung beim Gesundheitsamt muss das Datum der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Im Falle einer Wiederanmeldung:

Nachweis über die Abmeldung der vorangegangenen freiberuflichen Tätigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 10 Abs. 3 GDG mit Datum des Endes der vorangegangenen Tätigkeit.

4. Erklärungen

Ich versichere:

1. dass ich mich freiberuflich als Hebamme niedergelassen habe.
2. dass mir bewusst ist, dass die Niederlassungsprämie (anteilig) zurückgefordert werden kann, wenn ich die freiberufliche Tätigkeit nicht mindestens drei Jahre lang ausübe.
3. dass die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind, insbesondere in Bezug auf die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit.

Hinweis: Alle Angaben zur Person, zum Wohnort und zur Niederlassung sowie dem Antrag beizufügende Nachweise und Anlagen sind für die Gewährung der Niederlassungsprämie von maßgeblicher Bedeutung. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Bewusste Falschangaben zur Erlangung der Prämie stellen einen Betrug dar, führen zur Rückzahlung der Prämie und werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht.

4. dass für diesen Förderzweck keine anderen Fördermittel des Freistaates Bayern beantragt wurden (Ausschluss von Doppelförderung).
5. dass ich die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit meine Daten zu verifizieren/kontrollieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Hebammenniederlassungsprämienrichtlinie (HebNpR) von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO);
6. dass ich der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimme, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

Hinweis: Wenn Sie mit Ziff. 4. und 5. nicht einverstanden sind, können Sie diese streichen. Dies verhindert nicht die Bewilligung Ihres Antrages.

7. dass ich die Hinweise zum Datenschutz auf Seite 4 dieses Antrages zur Kenntnis genommen habe und mit der Nutzung meiner Daten zu den oben genannten Zwecken einverstanden bin. Mit meiner Unterschrift des Antrags wird die Zustimmung erteilt, dass die Daten zur abschließenden Bearbeitung des Antrags verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

5. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege
- Datenschutz -
Mildred-Scheel-Straße 4
92224 Amberg
datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung der Hebammenniederlassungsprämie zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e DSGVO Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 53 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften (Hebammenniederlassungsprämienrichtlinie). Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Pflege unter www.lfp.bayern.de/datenschutz, unter dem Punkt 'Wichtige Informationen'. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrem Antrag gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Stellen (z. B. StMGP, ORH, örtlich zuständiges Gesundheitsamt, usw.) offenlegen/ weitergeben.

Zum Zweck der Auszahlung der Hebammenniederlassungsprämie werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen der Gewährung der Niederlassungsprämie für Hebammen

ERKLÄRUNG zu § 264 Strafgesetzbuch (StGB)

Angaben zum Antragsteller

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		

Hiermit erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass

1. sämtliche in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen und Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubvG) darstellen.
2. sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch) ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
3. die Regelungen der Bescheide und der ihnen ggf. beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.

Die Bestätigung des/der Antragstellers/-in bezieht sich

- a) auf den Antrag vom

Datum des Antrags

- b) einschließlich aller beigefügten Anlagen
c) sowie aller weiteren ergänzenden Angaben.

Weiterhin ist mir bekannt, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Ich versichere, dass mir die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Mir ist insbesondere bekannt, dass

- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 Abs. 5 StGB strafbar mache, wenn
 - ich vorsätzlich oder leichtfertig dem Bayerischen Landesamt für Pflege oder einer anderen in das Verfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
 - ich vorsätzlich oder leichtfertig einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende.
 - ich vorsätzlich oder leichtfertig den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 - ich vorsätzlich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Leistung für meine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme beantragt wird oder dass die beantragte Leistung tatsächlich gewährt wird.

Mir ist ferner bekannt, dass ich unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Mir ist auch bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages neben einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und auch die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

Die vorstehenden Erklärungen und Versicherungen zum Antragsverfahren werden durch meine Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/-in, vertretungsberechtigtes Organ)



Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831¹

Unternehmen:

Aktenzeichen:

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion und der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine **unternehmensbezogene** Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung² sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

1. Angaben zum Unternehmen

- a. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein ja

- b. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein ja

Erläuterung zum Verständnis von drei Jahren: Voraussetzung für eine Förderung nach De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 300.000 Euro an Förderung nach der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragsstellung.

Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen³.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt. Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren folgende weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: **(Bescheinigungen beifügen)**.

Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags (Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichend	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfe-betrag bzw. Subventionswert in EUR

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfebetragswert bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja, folgende: **(bitte ausfüllen)**

4. Sonderfall: Bürgschaft und Darlehen

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht! Die Konstellation, dass ein Finanzintermediär De-minimis-Beihilferegulungen erfüllt, wird mit diesem Formular nicht erfasst.⁵

- a. Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

 richtig falsch

- b. Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

 richtig falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

- c. Das antragstellende Unternehmen ist

 ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)⁶

 ein großes Unternehmen

Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

- d. Nur bei großen Unternehmen: Die Bewertung des Antragstellers entspricht mindestens einem Rating von B- (banküblichen Nachweis beifügen)

 trifft zu trifft nicht zu

5. Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – b) bzw. in 4 a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die

Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum	Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens
------------	---

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung eine [abschließende](#) Regelung:

Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. EU L 51/1 v. 22.2.2019,

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABl. EU L 1 v. 5.10.2023.

Hinweis:

Förderungen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2832) sind seit 1.1.2024 nicht mehr anzugeben.

⁵ Vgl. Art. 4. Abs. 7 De-minimis Verordnung. Zur Behandlung dieser Konstellation bitte in den Austausch mit dem Beihilferferat des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie treten.

⁶ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.